

Ideen schützen und verteidigen

Produktpiraterie verursacht bei großen, aber auch bei zahlreichen kleineren und mittleren Unternehmen jährlich Schäden in beachtlicher Höhe. Um sich gegen derartige Verletzungen effektiv zu wehren, sind Patente-, Marken & Co. unverzichtbar.



Internationale Beispiele von Produktpiraterie. In diesen Fällen wurden Produkte der Marken Philips, Sony, Samsung und Nike gefälscht.

Schutzrechte sind ein wichtiges Mittel, um – jedenfalls für einen gewissen Zeitraum – einen Wettbewerbsvorsprung zu sichern. Häufig ist jedoch unbekannt, dass erst eine Kombination unterschiedlicher Rechte etwa ein neues Produkt umfassend absichert und so ein Vorgehen gegen Nachahmer ermöglicht. Patente, Marken und Designs haben dabei unterschiedliche Zielrichtungen. Marken dienen vor allem dazu, die Herkunft einer Ware oder Dienstleistung von einem bestimmten Unternehmen anzuzeigen (Herkunftsfunktion) und lassen sich unbegrenzt verlängern. Demgegenüber können über die Form wirkende neuartige Produkte, also zweidimensionale Muster oder dreidimensionale Modelle, durch Anmeldung eines Designs oder eines sogenannten Gemeinschaftsgeschmacksmusters (in der Europäischen Union) für maximal 25 Jahre geschützt werden. Schließlich lassen sich technische Erfindungen durch Patente oder Gebrauchsmuster absichern. Voraussetzung hierfür ist aber unter anderem, dass die Erfindung neu, also zum Anmeldezeitpunkt noch unbekannt ist. Fand durch den Erfinder selbst oder durch Dritte eine Vorveröffentlichung statt, scheidet ein Patent aus. Bei ungeprüften Gebrauchsmustern gibt es demgegenüber eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten, sodass ein wirksamer Schutz auch nach einer (eigenen) Vorveröffentlichung möglich ist. Gleichwohl ist dringend anzuraten, zunächst eine Schutzrechtsanmeldung vorzunehmen und erst dann mit Dritten über die

Idee zu sprechen. Bei Patenten beträgt die maximale Schutzdauer 20 Jahre, bei Gebrauchsmustern lediglich zehn.

Kosten für eine Anmeldung umfassen die Amtsgebühren und – bei Einschaltung eines Patent- oder Rechtsanwalts – das Anwaltshonorar und richten sich nach dem örtlichen und sachlichen Umfang der Anmeldung. Während Anwälte die Anmeldung von Marken und Designs meist zu Pauschalpreisen anbieten, richtet sich der Preis für die Ausarbeitung technischer Schutzrechtsanmeldungen im Regelfall nach dem tatsächlichen Aufwand. Für Patente und Gebrauchsmuster gibt es jedoch interessante Fördermöglichkeiten, wie das Programm „WIPANO“, bei dem – unter bestimmten Voraussetzungen – bis zu 50 Prozent der Anmeldung und zugehöriger Maßnahmen gefördert werden.

Vorgehen gegen Verletzungen

Wird man als Schutzrechtsinhaber darauf aufmerksam, dass eigene Rechte von Dritten verletzt werden, gibt es verschiedene Reaktionsmöglichkeiten. Bevor man – etwa durch einen Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz – eine Abmahnung gegenüber dem Verletzer aussprechen lässt, mit der dann die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung begehrt wird, gibt es auch noch andere Optionen, den Konflikt außergerichtlich beizulegen. Führen diese nicht zum Erfolg, müsste der Rechtsweg in Form einer einstweiligen Verfügung bezie-

hungsweise einer Klage beschritten werden, um die Verletzung abzustellen. Im Falle klassischer Produktpiraterie, etwa im Modebereich, ist die Einrichtung von Grenzbeschlagnahmeanträgen sinnvoll. Durch einen unionsweiten Antrag können schutzrechtsverletzende Waren bei der Ein- oder Ausfuhr in die Europäische Union gestoppt werden, was zumindest eine gewisse Kontrolle über die gelieferten Produkte ermöglicht.

Um das geistige Eigentum eines Unternehmens gegen Nachahmer zu schützen, sollte man sich frühzeitig mit den Möglichkeiten der unterschiedlichen Schutzrechte befassen. Daneben ist es auch ratsam, sich mit dem Thema Rechtsverletzungen und den unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. ■

*Dr. Markus Lichtnecker und
Dr. Florian Lichtnecker
LICHTNECKER & LICHTNECKER
Patent- und Rechtsanwalts-
partnerschaft mbB*



Fotos: Lichtnecker

Patentanwalt Dr. Markus Lichtnecker (links) und Dr. Florian Lichtnecker (Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz).